

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Redaktionelle Begriffsänderung
- Fundstelle: Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz (AltVerbG) v. 24.6.2013 (BGBl. I 2013, 1667; BStBl. I 2013, 790)

## § 22

### Arten der sonstigen Einkünfte

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch AltVerbG v. 24.6.2013 (BGBl. I 2013, 1667; BStBl. I 2013, 790)

<sup>1</sup>Sonstige Einkünfte sind

1.–4. *unverändert*

5. Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen. <sup>2</sup>Soweit die Leistungen nicht auf Beiträgen, auf die § 3 Nummer 63, § 10a oder Abschnitt XI angewendet wurde, nicht auf Zulagen im Sinne des Abschnitts XI, nicht auf Zahlungen im Sinne des § 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 und des § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 2, nicht auf steuerfreien Leistungen nach § 3 Nummer 66 und nicht auf Ansprüchen beruhen, die durch steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nummer 56 oder die durch die nach § 3 Nummer 55b Satz 1 oder § 3 Nummer 55c steuerfreie Leistung aus einem neu begründeten Anrecht erworben wurden,
- a) ist bei lebenslangen Renten sowie bei Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a entsprechend anzuwenden,
  - b) ist bei Leistungen aus Versicherungsverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, die nicht solche nach Buchstabe a sind, § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der jeweils für den Vertrag geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
  - c) unterliegt bei anderen Leistungen der Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung; § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 gilt entsprechend.

### ESTG § 22

<sup>3</sup>In den Fällen des § 93 Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Zulagen im Sinne des Abschnitts XI als Leistung im Sinne des Satzes 2. <sup>4</sup>Als Leistung im Sinne des Satzes 1 gilt auch der Verminderungsbetrag nach § 92a Absatz 2 Satz 5 und der Auflösungsbetrag nach § 92a Absatz 3 Satz 5. <sup>5</sup>Der Auflösungsbetrag nach § 92a Absatz 2 Satz 6 wird zu 70 Prozent als Leistung nach Satz 1 erfasst. <sup>6</sup>Tritt nach dem Beginn der Auszahlungsphase zu Lebzeiten des Zulageberechtigten der Fall des § 92a Absatz 3 Satz 1 ein, dann ist

- a) innerhalb eines Zeitraums bis zum zehnten Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Eineinhalbfache,
- b) innerhalb eines Zeitraums zwischen dem zehnten und 20. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Einfache des nach Satz 5 noch nicht erfassten Auflösungsbetrags als Leistung nach Satz 1 zu erfassen; § 92a Absatz 3 Satz 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass als noch nicht zurückgeführter Betrag im Wohnförderkonto der noch nicht erfasste Auflösungsbetrag gilt. <sup>7</sup>Bei erstmaligem Bezug von Leistungen, in den Fällen des § 93 Absatz 1 sowie bei Änderung der im Kalenderjahr auszahlenden Leistung hat der Anbieter (§ 80) nach Ablauf des Kalenderjahres dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem **Muster** den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen im Sinne der Sätze 1 bis 6 je gesondert mitzuteilen. <sup>8</sup>*In den Fällen des § 92a Absatz 2 Satz 10 erster Halbsatz enthält der Steuerpflichtige die Angaben nach Satz 7 von der zentralen Stelle.* <sup>9</sup>Werden dem Steuerpflichtigen Abschluss- und Vertriebskosten eines Altersvorsorgevertrages erstattet, gilt der Erstattungsbetrag als Leistung im Sinne des Satzes 1. <sup>9</sup>In den Fällen des § 3 Nummer 55a richtet sich die Zuordnung zu Satz 1 oder Satz 2 bei der ausgleichsberechtigten Person danach, wie eine nur auf die Ehezeit bezogene Zuordnung der sich aus dem übertragenen Anrecht ergebenden Leistung zu Satz 1 oder Satz 2 bei der ausgleichspflichtigen Person im Zeitpunkt der Übertragung ohne die Teilung vorzunehmen gewesen wäre. <sup>10</sup>Dies gilt sinngemäß in den Fällen des § 3 Nummer 55 und 55e.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Killat**, Steuerberaterin, PKF FASSELLT SCHLAGE,  
Frankfurt am Main  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

**Inhalt der Änderung:** Nr. 5 Satz 7 wurde redaktionell geändert. Mit der Streichung von Nr. 5 Satz 8 erfolgt eine Folgeänderung zur Streichung von § 92a Abs. 2 Satz 10 Halbs. 1, auf den Nr. 5 Satz 8 Bezug genommen hat. J 13-1

**Rechtsentwicklung:** J 13-2

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2011** s. § 22 Anm. 4.

► **LSV-NOG v. 12.4.2012** (BGBl. I 2012, 579): In Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa wurden die Wörter „den landwirtschaftlichen Alterskassen“ durch die Wörter „der landwirtschaftlichen Alterskasse“ ersetzt.

► **AltVerbG v. 24.6.2013** (BGBl. I 2013, 1667): In Nr. 5 Satz 7 wurde das Wort „Vordruck“ in „Muster“ geändert. Nr. 5 Satz 8 wurde aufgehoben.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderungen sind erstmals ab dem VZ 2014 anzuwenden (§ 52 Abs. 23h). J 13-3

**Grund und Bedeutung der Änderung:** Die Verwendung des Wortes „Muster“ statt „Vordruck“ in Nr. 5 Satz 7 stellt eine sprachliche Anpassung an die Verwaltungspraxis dar, denn die Verwaltung legt nicht den Vordruck für die Bescheinigung iSd. Nr. 5 Satz 7 auf, sondern veröffentlicht lediglich ein amtlich vorgeschriebenes Muster, anhand dessen die Anbieter dann ihren Vordruck erstellen können. J 13-4

Nr. 5 Satz 8 regelte bislang, dass der Stpfl. in den Fällen des § 92a Abs. 2 Satz 10 Halbs. 1 (Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Zulageberechtigten und dem Anbieter) die Angaben nach Satz 7 von der zentralen Stelle erhielt. Da die Regelung in § 92a Abs. 2 Satz 10 Halbs. 1 jedoch im Rahmen des AltVerbG gestrichen wurde, konnte auch Nr. 5 Satz 8 entfallen.

